

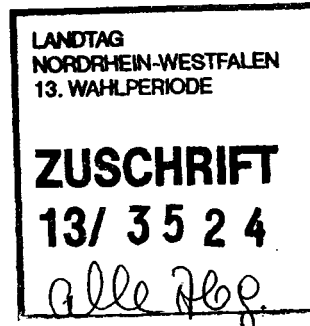
DEBRIV

Deutscher Braunkohlen-
Industrie-Verein e. V.

Postfach 40 02 52
50832 Köln
Telefon: 0 22 34-18 64-0
Telefax: 0 22 34-18 64-18

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



15. Dezember 2003
Ds/Sa/ds31215
VII.2.3.4

**Gesetz über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern
hier: Anhörung am 18. Dezember 2003**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zu dem Expertengespräch „Wasserentnahmeentgeltgesetz“ am 18. Dezember 2003 im Landtag bedanken wir uns. Wie bereits mitgeteilt, wird der Deutsche Braunkohlen-Industrie-Verein e. V. (DEBRIV) – Bundesverband Braunkohle – durch Herrn Dr. Burkhard Boehm (RWE Power AG) vertreten sein.

Neben dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucks. 13/4528) liegt uns Ihr Schreiben vom 3. Dezember 2003 vor, das auch einen überarbeiteten Entwurf des MUNLV mit Stand 30. Oktober 2003 enthält. Um eine bessere Übersichtlichkeit zu erreichen, liegt dieser Stellungnahme der Gesetzentwurf zugrunde; soweit das MUNLV zwischenzeitlich Änderungen vorgenommen hat, wird an entsprechender Stelle jeweils auch auf die Überarbeitung eingegangen.

Die beabsichtigte Einführung des Wasserentnahmeentgelts ist aus unserer Sicht für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes kontraproduktiv. Sie würde insbesondere für die Bergbau- und Energieerzeugungsindustrie als wichtige Stütze des Wirtschafts- und Arbeitsplatzstandorts NRW eine erhebliche Zusatzbelastung darstellen. Dies steht im Widerspruch zu der beabsichtigten Steuerentlastung zwecks Konjunkturbelebung. Für die Industrie ergäben sich deutliche Standortnachteile gegenüber mehreren anderen Bundesländern, in denen kein Wasserentnahmeentgelt erhoben wird. Viele Wasserentnehmer und Abwassereinleiter in Nordrhein-Westfalen werden schon jetzt durch nicht unerhebliche Beiträge an die sondergesetzlichen Verbände belastet.

Sofern der Gesetzentwurf nicht ganz verworfen wird, halten wir die nachfolgend beschriebenen Änderungen/Ergänzungen für erforderlich:

1. Einstufung von Ökowasser, Immissionsschutzwasser und Restseefüllungen

Wir bitten, Wasserentnahmen, die auf Grund behördlicher Auflagen dem Wasserhaushalt an anderer Stelle wieder zugeführt werden, auch Oberflächenwässer umfassend im Gesetzestext als behördlich angeordnete Entnahmen gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 einzustufen. Dies wird im Regierungsentwurf nur für die Sumpfungswässer und nur in der Begründung ausgeführt. Die Klarstellung des Befreiungstatbestands ist jedoch auch auf Oberflächenwasserentnahmen auszudehnen. So werden z. B. auf Veranlassung der Behörden nach Tagebauende jährlich mehrere Hundert Millionen m³ Wasser aus dem Rhein entnommen und zur Füllung von Restseen verwendet. Als konkretisierter Vorschlag wäre somit die Passage der Begründung wie folgt zu verändern:

„Dies gilt auch für Sumpfungs- und Oberflächenwässer, die aufgrund behördlicher Auflagen dem Wasserhaushalt an anderer Stelle wieder zugeführt werden.“

Zur Vermeidung von Differenzen im Vollzug des Gesetzes erscheint es darüber hinaus geboten, diese Passage aus der Begründung direkt in § 1 Abs. 2 Nr. 1 zu überführen.

In dem Gesetzentwurf vom 30.10.03 ist diese Stellungnahme durch eine etwas andere Formulierung („entnommenes Wasser“) bereits berücksichtigt – allerdings weiterhin nur in der Begründung.

2. Unmittelbare unveränderte Wiederzuführung des entnommenen Wassers zum Wasserhaushalts

Gemäß § 1 Abs. 1 wird ein Entgelt erhoben für Grundwasser, das entnommen, zutagegefördert, zutagegeleitet und abgeleitet wird, sowie für Wasser aus oberirdischen Gewässern, dass entnommen und abgeleitet wird. Im Bergbaubereich gibt es eine Vielzahl von Nutzungen, bei denen das entnommene Wasser vor Ort genutzt und dem Wasserhaushalt wieder unmittelbar zugeführt wird, d. h. nicht abgeleitet wird (z. B. Bohrwasser). Hier wäre eine Klarstellung hilfreich, dass diese Wässer, die dem Wasserhaushalt weiterhin nahezu unverändert zur Verfügung stehen, von der Erhebung des Wasserentnahmeentgelts befreit werden. Dies könnte z. B. durch einen zusätzlichen Spiegelstrich unter § 1 Abs. 2 sichergestellt werden:

„7. Entnahmen, die in einer dem örtlichen Wasserhaushalt entsprechenden Qualität unmittelbar dem Wasserhaushalt wieder zugeführt werden.“

In dem Gesetzentwurf vom 30.10.03 wird dieser Aspekt in einer etwas anderen, allerdings enger und rechtsunsicherer gefassten Formulierung durch § 1 Abs. 2 Spiegelstrich 8 berücksichtigt.

Wir bitten, unsere Anregungen bei der weiteren Beratung des Gesetzentwurfs zu berücksichtigen. Der Anhörung wünschen wir einen guten Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Deutscher Braunkohlen-Industrie-Verein e.V.

gez. Anz

gez. Dr. Diercks